Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

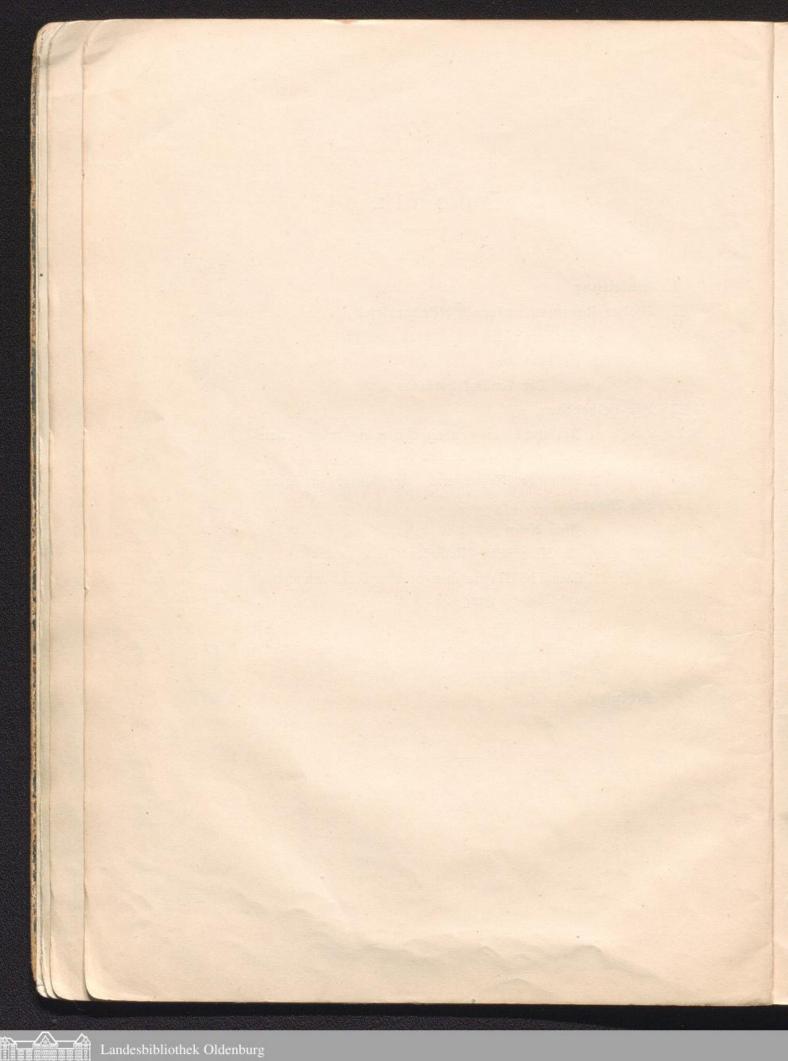
Ödland und Landeskultur Gramberg, Otto Friedrich Oldenburg, 1903

Inhalt.

urn:nbn:de:gbv:45:1-157387

Inhalt.

		Seite
I.	Einleitung	Į
II.	Woher stammen unsere Öbländereien?	
	1. Geographisches	3
	2. Geschichtliches	6
	Der Candeskulturfonds	12
Ш.	Die Beideböden.	
	1. Natürliche und andere Hinderungsgründe ihrer	
	Kultur	(5
	2. Staatliche Magnahmen, ihre Kultur zu fördern	24
IV.	Die Moore	26
	1. Ihre Urten	- 27
	2. Die Moorkultur-Methoden	29
	3. Staatliche Magnahmen zu ihrer Autharmachung	
	und Aufschließung	33
	insbesondere	
	4. Die Kolonisation	37
	5. Die Privatmoore	55
V.	Schluß	59





I. Ginleifung.

Mer noch heutigentags durch die Geeft= und Moorbezirke bes Herzogtums fährt ober wandert (3. B. von Oldenburg über Delmenhorst nach Wildeshausen, und von bort entweder den fürzeren Weg auf den Staatschaussen über Ablhorn und Cloppenburg nach Friesouthe, ober in weiterem Bogen über Bisbet nach Golbenftedt bis zum Ed an ber Landesgrenze, wo die hunte mit ihrem braunen Moorwaffer zuerft die Oldenburger Sand = Geftade abzufpulen beginnt, bei Rebt= wisch, dann weiter an der Arkeburg vorbei bis Bechta, und von hier, Lohne west= lich liegen laffend, ben alten jog. Pickermeg am öftlichen Sang bes Sügelrudens entlang, ber mit Recht unfere Oldenburgische Schweiz genannt wird, über Ofterfeine nach Damme, von hier neben unferer Schwarzwaldbahn unter der Derfaborg, bem alten Chauken = Denkmal, vorbei nach Holborf, und weiter über Dinklage, Carum, Lüsche, Elsten und Sevelten nach Cloppenburg, weiter über Molbergen und Markhausen nach Friesonthe, um endlich über Sbewecht wieder in der Residenz anzulangen) —, ber wird auch heutigentags noch rückhaltlos bestätigen, daß die fanguinischen hoffnungen, welche ebenfo die volksbeglückenden Staatstheoretiker bes aufgeklärten Absolutismus, wie später die individualistische Schule, schon beginnend in der letten Sälfte bes 18., aber burchgreifender erft feit Unfang bes vorigen Jahrhunderts, auf die Teilung der uralten Marken und Gemeinheiten fegen zu dürfen glaubten, gründlich getrogen haben.

Sine Verordnung des Kurfürsten und Erzbischofs von Söln und Bischofs von Münster, Maximilian Friedrich, vom 16. September 1763 1) leitet schon die Anordnung der Markenteilungen mit folgenden Vorten ein:

"Da zur Aufnahme und wieder Aufhelfung Unseres durch den letztvergangenen Krieg sehr erschöpften und in Schulden vertieften Hochstifts Münster unter anderen sonder Zweisel der bequemste und sicherste Weg ist, sich die dem Lande von Gott verliehenen eigenen Kräften durch einen guten Gebrauch zu Nutz zu machen, und dan Uns der Pflichtmäßiger unterthänigster Bericht erstattet, sonst auch eine an sich Landeskundige Sache ist, daß die grose und viele nach Unterschied deren Gegenden zu Korn-Necker, Wiesen, Weyden und Holtzschwäcks taugliche gemeine Feldund Holtzschen, Wärfen und übrigen Gemeinden mehrentheils nur zur Aussfütterung einigen jungen Horn- und Zug-Viehs und sog. Plagge-Mahts gebrauchet, mithin an einigen Orten der zehnte Theil dieser an sich fruchtbahren und mit leichter

¹⁾ Bgl. Schlüter, Provinzialrecht ber Proving Weftphalen, Leipzig, 1829, S. 225 figbe.